

## **Bekanntmachung über die Anerkennung einer Stiftung**

Das Regierungspräsidium Stuttgart hat mit Verfügung vom 11.11.2025 die „**Global Standards Foundation**“ mit Sitz in Stuttgart als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts anerkannt.

Zweck der Stiftung ist

1. die Förderung des Umweltschutzes im In- und Ausland,
2. die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit im In- und Ausland,
3. die Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung der oben genannten Zwecke für steuerbegünstigte Körperschaften. Die Stiftung ist insoweit eine Mittelbeschaffungskörperschaft im Sinn des § 58 Nr. 1 Abgabenordnung.
4. Die Verwaltung der Geschäftsanteile an der Global Standard gGmbH einschließlich der Ausübung des Stimmrechts bei der Global Standard gGmbH (§ 57 Abs. 4 AO).

Hinweis:

Gemäß § 16 des Stiftungsgesetzes Baden-Württemberg vom 4. Oktober 1977 wird die Anerkennung der Stiftung auch im Staatsanzeiger bekanntgemacht.